

**Vertrag
über die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse
und der EDV Xontro für den Handel in Strukturierten Produkten**

zwischen der

Börse Frankfurt Zertifikate AG
60485 Frankfurt/Main

– nachfolgend „Börse Frankfurt Zertifikate AG“ genannt –

und

– nachfolgend „Handelsteilnehmer“ genannt –

- § 1 Gegenstand dieses Vertrags ist die mittels der technischen Anbindung sowie durch Bereitstellung, Betrieb und Wartung eröffnete Möglichkeit der Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse für den börslichen als auch den außerbörslichen Handel in Strukturierten Produkten, der Nutzung der EDV Xontro für den außerbörslichen Handel in Strukturierten Produkten sowie der Nutzung der Börsen-EDV und der EDV Xontro zur Eingabe von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften in Strukturierten Produkten zu Abwicklungszwecken jeweils durch Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse.
- § 2 Bestandteil dieses Vertrages sind die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages** und das **Preisverzeichnis** in ihrer jeweils gültigen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.zertifikate.boerse-frankfurt.de eingesehen und ausgedruckt werden.
- § 3 Die Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, diesen Vertrag und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Handelsteilnehmers zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages.
- § 4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Die Börse Frankfurt Zertifikate AG ist berechtigt, den Handelsteilnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die Auslegung dieses Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgeblich.
- § 5 Dieser Vertrag lässt das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse, insbesondere hoheitliche Maßnahmen der Frankfurter Wertpapierbörse gegenüber diesem Handelsteilnehmer unberührt.
- Dieser Vertrag lässt zudem den Vertrag zwischen der Deutsche Börse AG und dem Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse über die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV Xontro (Anschlussvertrag) für den Handel in Wertpapieren oder Rechten, die keine Strukturierten Produkte sind, unberührt.
- § 6 Dieser Vertrag regelt den Vertragsgegenstand abschließend. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden der Parteien bestehen insoweit nicht.
- § 7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt entweder die gesetzliche Regelung oder, bei Fehlen einer solchen Vorschrift, eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

§ 8 Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag alle zeitlich vorhergehenden Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand ersetzt.

Börse Frankfurt Zertifikate AG

Frankfurt am Main, den _____

Vorstand

Vorstand

Handelsteilnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name, Titel

Name, Titel